



HANDELS- UND WIRTSCHAFTSRECHT

29.06.2021

8:00-11:00 UHR

Allgemeine Hinweise

- Diese Prüfung umfasst zwei Teile. Der erste Teil ist Gesellschaftsrecht, der zweite Teil ist Wettbewerbsrecht.
- Beide Teile bestehen aus einem eigenen Sachverhalt. In beiden Teilen werden Ihnen je zwei Fragen gestellt. Total haben Sie in dieser Prüfung somit vier Fragen zu beantworten.
- Geben Sie bei der Beantwortung der Fragen genau an, auf welchen Teil und welche Frage Sie sich beziehen (Beispiel: "Teil 2, Frage 1").
- Schreiben Sie Ihre Antworten direkt in dieses Dokument und speichern Sie es gemäss den untenstehenden Vorgaben lokal auf Ihrem Rechner ab.
- Schreiben Sie Ihre Matrikel-Nr. und Prüfungslaufnummer auf Seite 2 dieses Dokuments in die Kopfzeile.
- **Für die Abgabe (Upload) speichern Sie das Dokument versehen mit Ihrer Matrikel-Nr. gemäss Beispiel als PDF und laden Sie es hoch.
Beispiel: Antwort_Strafrecht I_17301002.pdf**
- Sie sind selbst dafür verantwortlich, die Prüfung rechtzeitig hochzuladen. Sie werden nicht darauf aufmerksam gemacht.

Hinweise zur Lösung

[Bitte entnehmen Sie die Hinweise zur Lösung den einzelnen Fragestellungen bzw. im Anschluss an diese.]

Hinweise zur Bewertung

Bei der Bewertung kommt den beiden Teilen sowie den einzelnen Fragen innerhalb der beiden Teile unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt:

Teil 1 (Gesellschaftsrecht)	60% (davon 66⅔% für Frage 1 und 33⅓% für Frage 2)
Teil 2 (Wettbewerbsrecht)	40% (davon 78% für Frage 1 und 22% für Frage 2)
Total	100%

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg.

Teil 1 (Gesellschaftsrecht)

Kilian und Tom, Brüder, sind zu je 50% an einer Aktiengesellschaft, der "Immotraum AG", beteiligt, deren Geschäftstätigkeit, die sie von Zürich aus in der ganzen Schweiz betreibt, im Erwerb, der Überbauung mit Wohnbauten und dem anschliessenden Verkauf der Grundstücke oder der Vermietung der Wohnbauten besteht. Kilian ist der Geschäftsführer der Gesellschaft und alleiniges Mitglied des Verwaltungsrates.

Bei der Suche nach geeigneten Grundstücken ist Kilian Anfang Juni 2021 auf "Homegate", einer Immobilien-Internetplattform, auf ein Grundstück im Zürcher Weinland gestossen. Zusammen mit seiner Freundin Annina fährt er an einem schönen Sonntagnachmittag ins Weinland, um sich das Grundstück anzuschauen. "Ich muss fürs Geschäft noch ein Grundstück anschauen gehen", hat Kilian zu Annina gesagt. Das Grundstück liegt an einem Hang mit unverbaubarer Sicht über das Thurtal, der Blick geht vom Säntis über den Eiger bis zu den Walliser Alpen. "Komm, lass uns das Grundstück zusammen kaufen und hier unser Heim bauen und unsere Kinder grossziehen", sagt Annina, die schon länger fürchtet, Kilian könnte sie verlassen. "Ja, mein Schatz", sagt Kilian zu Anninas grosser Freude, "das machen wir." Bereits am Dienstag schliessen die beiden mit dem Eigentümer eine Reservationsvereinbarung ab, und zwei Wochen später wird die Eigentumsübertragung an Kilian und Annina beim Grundbuchamt vollzogen.

Tom hatte das Grundstück auf "Homegate" fast zur gleichen Zeit, als Kilian es sah, ebenfalls entdeckt. Drei Wochen später stellt er fest, dass es nicht mehr auf "Homegate" zu finden ist. Tom ruft Kilian an:

Tom: "Du, da war ein Grundstück im Zürcher Weinland zu verkaufen, das wäre doch etwas für die 'Immotraum' gewesen!?"

Kilian: "Das Grundstück haben Annina und ich gekauft. Wir heiraten übrigens nächsten Frühling."

Tom, verduzt und konsterniert: "Gratuliere."

Tom ruft Sie, die angesehenste Anwältin bzw. den angesehensten Anwalt im Zürcher Weinland, an. "Dieses Grundstück steht der 'Immotraum' zu!", brüllt er in sein Handy, "da hätten wir mit Wohnungen einen Riesengewinn gemacht!". In der Tat steigen die Immobilienpreise im Zürcher Weinland seit Beginn der Coronapandemie stetig an.

Noch während Tom sich am Telefon weiter ereifert, stellen Sie sich nüchtern folgende Fragen:

Frage 1: *Muss das Grundstück der "Immotraum AG" übertragen werden?*

Frage 2: *Muss Kilian den Gewinn, der mit dem Bau und dem anschliessenden Verkauf oder der Vermietung von Wohnungen hätte erzielt werden können, der "Immotraum AG" erstatten?*

[Bitte Hinweise zur Lösung auf der nächsten Seite befolgen.]

Beantworten Sie die beiden Fragen, indem Sie die entsprechenden Ansprüche prüfen.

Prüfen Sie jeweils alle Anspruchsvoraussetzungen, auch wenn einzelne Ihres Erachtens nicht erfüllt sind, und gehen Sie in einem solchen Fall davon aus, die betreffenden Voraussetzungen seien erfüllt.

Prüfen Sie auch die materiellrechtlichen Voraussetzungen der Durchsetzung der Ansprüche.

Teil 2 (Wettbewerbsrecht)

Die Blainewood AG (B) mit Sitz in Pfäffikon SZ ist Herstellerin von Küchen- und Haushaltsgeräten. Die B fertigt ihre Tiefkühlgeräte in der Schweiz und in Rumänien. Auf dem Schweizer Markt für Tiefkühlgeräte hält sie einen Marktanteil von rund 20 %. Ihre Kunden sind Baumarktketten, Elektromarktketten und kleine Elektrofachmärkte in der Schweiz und in Deutschland sowie verschiedene Generalimporteure in Europa und Nordamerika.

Zu Beginn der Coronapandemie stieg die Nachfrage für Tiefkühlgeräte europaweit stark an. Obwohl die B von dieser historischen Möglichkeit im Tiefkühlgeräteverkauf profitieren wollte, musste sie ihre Produktionskapazitäten aufgrund des Lockdown zeitweise einschränken, während die Produktionskosten durch die zusätzlichen Schutzmassnahmen in den Werken stiegen. Zugleich sah sich die B zunehmender Konkurrenz von Herstellern aus China und den USA ausgesetzt, die die gestiegene Nachfrage auf dem Schweizer Markt mit günstigen Geräten bedienen konnten.

In einer ähnlich verzwickten Situation sah sich die Frauherr GmbH (F), ein deutscher Tiefkühlgerätehersteller, der die Geräte in der Schweiz und in Deutschland an eine ähnliche Kundschaft wie die B direkt vertrieb. F besitzt auf dem Schweizer Markt einen Marktanteil von 15 %. Auch die F wollte von der gestiegenen Nachfrage profitieren, konnte ihre Produktionskapazität aber nur beschränkt erhöhen.

Die beiden Geschäftsführer der B (GB) und der F (GF), die im Zuge vieler gemeinsam verbrachter Fachtagungen gute Freunde geworden sind und regelmässig privat telefonieren, kamen nach einer besonders anstrengenden Woche bei einem ihrer üblichen Telefongespräche auf die missliche Wirtschaftslage zu sprechen. GB erzählte, die B plane im Moment intern, sich mit neuen Modellen ihrer Tiefkühlgeräte auf dem Schweizer und deutschen Markt als Premiummarke zu positionieren und die Preise um 25 % zu erhöhen. Zudem plane die B, mit den neuen Modellen nur noch kleine Elektrofachmärkte zu beliefern. GF erwiderte darauf, auch die F sei in einem schwierigen Geschäftsumfeld. Um sich gegenseitig nicht das Wasser abzugraben, könnte sich die F dann wohl aus dem Premiumsegment fernhalten und auf Baumärkte und Elektrofachmarktketten fokussieren, hingegen kleine Elektrofachmärkte nicht länger beliefern.

In den folgenden Tagen veranlasste GF, dass keine Lieferverträge mehr mit kleinen Elektrofachmärkten neu abgeschlossen oder verlängert werden. Zudem ordnete GF intern bei F an, aufgrund der gestiegenen Nachfrage an Tiefkühlgeräten seien die Listenpreise der Tiefkühlgeräte von F um 10 % zu erhöhen. Die zusätzlichen Erlöse investierte die F in die Entwicklung der Energieeffizienz zukünftiger Geräte.

Frage 1: *Ist das Verhalten von B und F mit Art. 5 KG vereinbar?*

Der Elektrofachmarkt X-Electronics (X) führt Tiefkühlgeräte der B im Sortiment und erfährt vom Verhalten der B. Daraufhin möchte X Schadenersatz gegenüber B geltend machen, da die Anhebung der Preise von B den Gewinn von X mit Tiefkühlern der B gemindert hat.

Frage 2: ***Beraten Sie X: Welche Voraussetzungen hätte ein solcher Schadenersatzanspruch? Wo liegen Problemfelder bei der Geltendmachung des Anspruchs? Was könnte X tun, um die Chancen der Durchsetzung des Anspruchs zu erhöhen?***